



RhV_k



Rheinisches Versicherungskontor

Der Rechtsanwalt als Datenschutzbeauftragter

Datenschutz ist Rechtsmaterie. Der Rechtsanwalt (RA) ist Organ der Rechtspflege und zeichnet sich durch besondere Zuverlässigkeit aus. Ein Datenschutzbeauftragter (DSB) bringt ein **hohes technisches Know-How** mit. Er muss IT-Techniken beherrschen und deren richtigen Einsatz bewerten können. In der Beratung erlangt der DSB Kenntnisse von Geschäftsprozessen deren datenschutzrechtliche Ausgestaltung dieser nach § 4 d Abs. 5 BDSG kontrolliert.

Die Einnahmen aus der Tätigkeit als DSB unterliegen der **Gewerbesteuer** und erfordern eine getrennte Organisation neben der RA-Tätigkeit. Demzufolge benötigt der RA als DSB hierzu eine **eigene Berufshaftpflichtversicherung**, da er vollumfänglich persönlich für diese Tätigkeit haftet.

Nach Meinung der Aufsichtsbehörden besteht ein Interessenkonflikt des RA als Parteivertreter und dem DSB als neutrale Person. Um eine **Interessenkollision** zu vermeiden muss man sich entscheiden ob die Tätigkeit als DSB oder als RA ausgeübt wird. Diese Entscheidung bindet die komplette Kanzlei.

Ihre **Chance** liegt in der Spezialisierung und Abgrenzung zu nichtjuristischen Datenschutzbeauftragten. Als Mitglied der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. erhalten Sie ein **beitragsreduziertes führendes Sonderkonzept** zur Haftpflichtversicherung für Datenschutzbeauftragte. Als Fachanwalt erhalten Sie zusätzlich einen Nachlass in Höhe von bis zu **25 Prozent auf die Rechtsanwaltsdeckung** bei unserem Risikoträger.

Die Haftung des Datenschutzbeauftragten

Der interne DSB ist im Rahmen seiner Anstellung tätig und genießt als Arbeitnehmer arbeitsrechtliche Haftungsprivilegien. Ein externer DSB ist auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages tätig. Er haftet somit voll und persönlich. Anspruchsberechtigt sind die Betroffenen wegen Mitverursachung bei Datenschutzverstößen und das beauftragende Unternehmen wegen oder aufgrund einer Falschberatung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch den Fall, dass der Versicherungsnehmer von seinem Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Wege des Regresses wegen eines gegen den Auftraggeber verhängten Bußgeldes in Anspruch genommen wird.

Die Regressierung von Ansprüchen durch das beauftragte Unternehmen aufgrund von Vertragsstrafen bei Vertraulichkeitsverletzungen ist nicht versichert. Eine Haftungsauslagerung zum DSB über diese Haftpflichtversicherung ist nicht möglich. Der Geschäftsbesorgungsvertrag des DSB sollte eine entsprechende Klarstellung und Haftungsfreistellung enthalten.

Versichert sind Erfüllungsfolgeschäden. Dies sind Schadensersatzansprüche bei denen es bei wertender Betrachtung nicht um die Nachholung oder Nachbesserung der Primärleistung geht, sondern es sich um einen Folgeschaden handelt, welcher dem Anspruchsteller infolge der Schlechtleistung an seinem sonstigen Vermögen entstanden ist und außerhalb des unmittelbaren Leistungsaustausches liegt.

Wir vermitteln Ihnen ein bedarfskonformes Sonderkonzept.



*Wir geben
Ihrem Glück den
finanziellen Spielraum*

RhV_k

Rheinisches Versicherungskontor

Marcus Hans Rexfort
RhV_k - Rheinisches Versicherungskontor e.K.
Finanz- und Versicherungsmakler
Josef-Schappe-Str. 21 | 40882 Ratingen
Tel. (02102) 70 90 77 | Fax (02102) 70 90 76
mail@rhvk.info | www.rhvk.info